

Beschluss Nr. 1233/2012
Schwyz, 18. Dezember 2012 / ju

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung:
Mehr Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste
Bericht an den Kantonsrat zur Motion M 12/08 (als Postulat erheblich erklärt)

1. Ausgangslage

1.1 In ihrer Motion M 12/08 vom 4. November 2008 verlangten die Einsiedler Kantonsräte Urs Birchler, Meinrad Bisig, Alois Gmür und Patrick Schönbächler eine Anpassung der Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 (Polizeiverordnung, PoIV, SRSZ 520.110), mit welcher private Sicherheitsleute ermächtigt werden, randalierende Personen anzuhalten und deren Identität festzustellen. Aus Sicht der Motionäre würden die Gemeinden damit ein probates Mittel im Kampf gegen Nachtruhestörungen, Littering und Vandalismus erhalten. Die Kantonspolizei sei personell unterdotiert und könne diese Aufgaben selber nicht mehr wahrnehmen. In Beantwortung der Motion kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einräumung solcher Zwangsbefugnisse an private Sicherheitsdienste einen unzulässigen Eingriff in das staatliche Gewaltmonopol darstellen würde (RRB Nr. 403/2009). Eine häufigere und wirksamere Kontrolle von meist jugendlichen Personen vorwiegend zur Nachtzeit könne nicht durch die vorgeschlagene Erweiterung des Handlungsspielraums von Sicherheitsdiensten, sondern nur durch den Einsatz zusätzlicher Polizisten oder Hilfspolizisten erreicht werden.

Am 20. Mai 2009 wandelte der Kantonsrat die Motion M 12/08 in ein Postulat um und erklärte dieses als erheblich. Er ersuchte den Regierungsrat, allfällige rechtliche oder anderweitige Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Motion nochmals zu prüfen.

1.2 Im Rahmen des Massnahmenplanes 2011 zur Optimierung des Staatshaushaltes beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 12/08 abzuschreiben, weil aus deren Umsetzung ein personeller und administrativer Mehraufwand resultieren würde (RRB Nr. 377/2011). Der Kantonsrat wies diesen Antrag anlässlich seiner Beratung vom 18. Mai 2011 zurück.

1.3 Am 25. April 2012 lehnte der Kantonsrat den vom Regierungsrat beantragten Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen ab (RRB Nr. 174/2012). Damit wurde eine nochmalige Überprüfung der Motion im spezifischen Kontext mit einer Bewilligungspflicht und Qualitätskontrolle für private Sicherheitsdienste hinfällig.

1.4 Eine Erhebung der Kantonspolizei vom Dezember 2012 ergab, dass die Nachtruhestörungen in Bezirk Einsiedeln, welche die Motionäre zu ihrem Vorstoss veranlasst hatten, rückläufig sind und keine besonderen Schwerpunktmassnahmen erforderlich machen.

1.5 Mit der vorliegenden Berichterstattung kommt der Regierungsrat dem parlamentarischen Auftrag nach, der ihm mit der Umwandlung der Motion M 12/08 in ein Postulat und dessen Erheblicherklärung erteilt wurde.

2. Polizeilicher Grundauftrag

2.1 Unter Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sinne des polizeilichen Grundauftrages ist die Wahrung der objektiven Rechtsordnung, der staatlichen Einrichtungen sowie der Rechtsgüter und Grundrechte des Einzelnen zu verstehen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine Kernaufgabe der Kantonspolizei (§ 1 PoIV). Im Rahmen ihres Grundauftrages hat sie die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um unmittelbar drohende Gefahren für die Menschen abzuwehren und bereits eingetretene Störungen zu beseitigen. Dazu gehören auch polizeiliche Interventionen gegen Randalierer und Nachtruhestörer. Der von den Motionären geforderte Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste betrifft somit die Einräumung von Kompetenzen im Bereich der Erfüllung polizeilicher Kernaufgaben. Der polizeiliche Grundauftrag ist als solcher unteilbar und nicht delegierbar.

2.2 Nach § 23 Abs. 1 PoIV ist der Kanton für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben besorgt und hat dafür auch die nötigen Mittel bereitzustellen. Der Kantonsrat hat es über die Steuerung des Globalbudgets der Kantonspolizei in der Hand, die Zielvorgaben im Rahmen des Grundauftrages zu definieren und grobe Einsatzschwerpunkte zu setzen. Gegenüber dem Referenzjahr 2008 hat sich die Kantonspolizei zu einer weiteren Reduktion der durchschnittlichen Interventionszeit wie auch zu einer Erhöhung der sichtbaren Präsenz und der Patrouillentätigkeit verpflichtet (vgl. Leistungsauftrag und Globalbudget 2012). Eine weitere Zielsetzung besteht darin, den engen Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern aufrechtzuerhalten. Es handelt sich allesamt um Massnahmen, die dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in erheblichem Masse Rechnung tragen. Die Kantonspolizei hat sich somit nicht aus der Erfüllung ihres Grundauftrages verabschiedet und sie nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Sicherheit und Ordnung ernst.

2.3 In der Tendenz ist das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung unstillbar. Die Polizei kann jedoch keine absolute Sicherheit gewährleisten. In einer demokratischen, hoch technisierten und globalen Risikogesellschaft wird es wohl immer gewisse Unsicherheitsfaktoren geben. Es gilt, bei der erneuten Befassung mit dem Thema nochmals sachlich auf die Überlegungen und Anliegen der Motionäre einzugehen. Zwar handelt es sich bei Nachtruhestörungen um aus Sicht der Betroffenen ärgerliche Erscheinungen, doch stellen diese kein allzu schweres Delikt dar. Im Weiteren geht es nicht nur um „einen Hauch mehr Kompetenzen“ für private Sicherheitsdienste, sondern um eine Grundsatzfrage der teilweisen Privatisierung der öffentlichen Sicherheit und um das Gewaltmonopol des Staates.

3. Gewaltmonopol

3.1 Als Gewaltmonopol wird die ausschliesslich den staatlichen Organen vorbehaltene Legitimation bezeichnet, die Durchsetzung des verfassungsmässigen Rechts und die Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Ordnung durch Zwangsmittel, einschliesslich der in gewissen Situationen erforderlichen Anwendung physischer Gewalt, ausüben zu dürfen. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols ist den staatlichen Justiz- und Exekutivorganen, also den Gerichten, der Polizei und den Verwaltungen, übertragen worden. Das Gewaltmonopol ist ein Prinzip aller modernen

Staaten und gilt als eine der Grundlagen für das Funktionieren des Rechtsstaates. Staat und Gewaltmonopol hängen untrennbar zusammen.

Das Gewaltmonopol beinhaltet auch eine staatliche Schutzpflicht vor Gewalt. Wenn die Staatsgewalt den Schutz nicht rechtzeitig gewähren kann, ist der Einzelne zu Notwehr, Notstandmassnahmen oder Selbsthilfe gegenüber Rechtsbrechern oder fremdem Eigentum berechtigt. Es ist aber dem Staat vorbehalten, die Bedingungen festzulegen, unter denen Private zulässigerweise Gewalt anwenden dürfen und er muss die Möglichkeit besitzen, nachzuprüfen, ob diese Bedingungen eingehalten werden. Das Gewaltmonopol ist kein Sicherheitsmonopol. Sicherheit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch auf der Eigen- und Mitverantwortung der Individuen gründet.

3.2 Der Verfassungsgeber hat darauf verzichtet, das Gewaltmonopol in der neuen Kantonsverfassung ausdrücklich festzuschreiben, weil er es als rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit vorausgesetzt hat. Nach § 13 Abs. 1 nKV gewährleistet der Staat die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ordnung. Er kann staatliche Tätigkeiten grundsätzlich durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen, wobei die Aufsicht und der Rechtsschutz bei der Körperschaft verbleibt, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat (§ 12 nKV). Im erläuternden Bericht zur neuen Kantonsverfassung wurde dazu Folgendes ausgeführt: *„Gewisse staatliche Tätigkeiten können nach herrschender Lehre nicht an Private delegiert werden. Dazu gehören diejenigen Aufgaben, die zum sogenannten Gewaltmonopol des Staates zu zählen sind und im Extremfall die Ausübung körperlicher Gewalt erfordern (v.a. Polizei, militärische Landesverteidigung, Strafverfolgung und –vollzug, Zwangsvollstreckung). Es ist allerdings umstritten, ob jeweils die gesamte Aufgabe oder nur ihr Kernbereich von der Privatisierung ausgeschlossen ist (...). Durch § 13 nKV wird der Anwendungsbereich der Auslagerung und Übertragung nicht von vornherein eingeschränkt. Es wird deshalb von Fall zu Fall zu beurteilen sein, ob sich die betreffende Tätigkeit auslagern oder übertragen lässt (...).“*

3.3 Anlässlich der kantonsrätlichen Beratung zur vorliegenden Motion war unbestritten, dass das Gewaltmonopol den staatlichen Organen, mithin der Polizei, vorbehalten bleiben muss. Uneinigkeit herrschte aber hinsichtlich der Frage, ob mit der Einräumung von polizeilichen Befugnissen an private Sicherheitsdienste, nämlich die Anhaltung und Identitätsfeststellung von Personen, in das polizeiliche Gewaltmonopol eingegriffen würde (vgl. Protokoll KR-Sitzung vom 20. Mai 2009, S. 384).

Zumindest indirekt hat der Kantonsrat diese Frage bereits kurz nach der Einreichung der Motion anlässlich der Beratung der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009 (KOBV, SRSZ 233.210) beantwortet. Er lehnte dort eine Ausdehnung der Ordnungsbussenkompetenz klar ab. Er wollte nicht, dass private Sicherheitsdienste oder sogenannte Hilfssheriffs Personen anhalten und deren Identität feststellen dürfen (vgl. Protokoll KR-Sitzung vom 18. Februar 2009, S. 240 f.).

Es ist vorliegend gleichwohl nochmals zu klären, ob es unter Beachtung des Gewaltmonopols angezeigt ist, privaten Sicherheitsdiensten die polizeilichen Instrumente der Anhaltung und Identitätsfeststellung zu übertragen.

4. Auslagerung von polizeilichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste

4.1 Soll ein privater Sicherheitsdienst bei der Arbeitsverrichtung polizeilichen Zwang anwenden können, muss ihm eine entsprechende Gewaltbefugnis eingeräumt werden, denn einzig der Staat verfügt über das Gewaltmonopol. Ob zur Arbeitsverrichtung eines privaten Sicherheitsdienstes Gewalt notwendig ist, ergibt sich aus dem Umfang und Inhalt der übertragenen Aufgabe und kann nicht pauschal beurteilt werden.

4.2 Nach den Vorstellungen der Motionäre sollen die von den Gemeindebehörden für Beobachtungen und Kontrollgänge zur Wahrung der öffentlichen Hausordnung eingesetzten privaten

Sicherheitsdienste Nachtruhestörer und Randalierende anhalten und ihre Personalien aufnehmen können. Wenn den privaten Sicherheitsdiensten hoheitliche Polizeibefugnisse im Sinne § 9 PolV eingeräumt würden, dürften diese Personen, welche die öffentliche Ordnung stören, anhalten, identifizieren und abklären, ob sie allenfalls gegen die Rechtsordnung verstossen haben. Die angehaltene Person wäre demnach verpflichtet, ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen und zu diesem Zweck auch Taschen oder Fahrzeuge zur Durchsuchung zu öffnen. Die Übertragung dieser polizeilichen Instrumente würde jedoch nur dann ihren Sinn und Zweck erfüllen, wenn die Sicherheitsdienste diese auch zwangsweise durchsetzen könnten. Würde sich eine Person weigern, ihre Identität anzugeben oder könnte die Identität aus anderen Gründen an Ort und Stelle nicht einwandfrei festgestellt werden, müsste der Sicherheitsdienst auch berechtigt werden, die angehaltene Person festzuhalten, bis die Polizei vor Ort eintrifft. Das Recht zur Anhaltung und Personenkontrolle impliziert notwendigerweise entsprechende Zwangsbefugnisse. Soweit die angehaltenen und kontrollierten Personen jedoch freiwillig kooperieren, sich mithin über ihre Identität ausweisen, sind die privaten Sicherheitsdienste ohnehin nicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse angewiesen.

4.3 Die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Sicherheitsdienste bedarf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein und hat immer Ausnahmecharakter. Beim Kriterium der Verhältnismässigkeit ist die Frage, ob und in welchem Umfang dem privaten Sicherheitsdienst Zwangsmassnahmen eingeräumt werden, von entscheidender Bedeutung. Ist die Anwendung von Zwang der Tätigkeit inhärent, d.h. notwendigerweise damit verbunden, ist die Übertragung eher unverhältnismässig. Im Gegensatz zur Patrouillentätigkeit, wo Zwanganwendungen potenziell in Betracht kommen, dürfte Durchsetzungszwang bei der Anhaltung und Personenkontrolle von Nachtruhestörern und Randalierenden regelmässig erforderlich sein. Die KKJPD hat am 16. November 2007 zuhanden der Kantone Empfehlungen bei der Delegation von Sicherheitsaufgaben an Private verabschiedet und neben allgemein zu beachtenden Voraussetzungen auch die Auslagerungsfähigkeit konkreter polizeilicher Aufgaben bzw. Tätigkeiten geprüft:

- Die Empfehlungen bejahen die grundsätzliche Übertragbarkeit von Eingangs- und Zutrittskontrollen sowie damit verbundene Personenkontrollen und Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen. Im Weigerungsfall dürfen dem Sicherheitsdienst jedoch keine polizeilichen Zwangsbefugnisse eingeräumt werden, sondern er darf nur vom Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verwehren.
- Als grundsätzlich nicht delegierbar werden Anhaltungen, Personen- und Identitätskontrollen sowie damit verbundene Durchsuchungen bei Patrouillen, im Rahmen einer polizeilichen Operation, im Sinne der polizeilichen Gefahrenabwehr oder im Rahmen einer Strafverfolgung erachtet.

4.4 Bei genauerem Hinsehen handelt es sich bei den Befugnissen, welche nach den Vorstellungen der Motionäre den privaten Sicherheitsdiensten zur Erfüllung ihres von den Gemeinden erhaltenen Auftrages eingeräumt werden sollen, nicht um rein polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung von Straftaten, sondern auch um gerichtspolizeiliche Zwangsmassnahmen. Die privaten Sicherheitsdienste sollen Personen anhalten und identifizieren können, welche als mutmassliche Nachtruhestörer oder Randalierer in Erscheinung treten und damit im Verdacht stehen, strafbare Handlungen zu begehen oder bereits begangen zu haben. Damit geht es um eine polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung nach Art. 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312, StPO). Die Strafverfolgung ist abschliessend der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Übertretungsstrafbehörden vorbehalten (Art. 2 und 12 StPO) und ist nicht delegierbar. Private Sicherheitsdienste sind keine Strafverfolgungsbehörden. Zu einer vorläufigen Festnahme im Sinne von Art. 218 StPO sind Sicherheitsdienste nur wie jede Privatperson bei schwerwiegenden Delikten, d.h. bei Verbrechen und Vergehen, jedoch nicht bei Bagatelldelikten berechtigt.

4.5 Die zwangsweise polizeiliche oder strafprozessuale Anhaltung von Personen, die Feststellung ihrer Identität mittels Ausweiskontrolle und die Aufnahme der Personalien sowie eine vorübergehende Festhaltung bis zur Übergabe an die Polizei bedeuten Eingriffe in die Grund- und Freiheits-

rechte der Bürgerinnen und Bürger, die nach dem verfassungsmässigen Gewaltmonopol und nach dem Gesetz nur bestimmten Amts- bzw. Hoheitsträgern, nämlich der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden, vorbehalten sind. Die Ausübung polizeilicher Aufgaben im Sinne der Anhaltung und Identitätsfeststellung gehören nicht zu den staatlichen Tätigkeiten, welche nach § 12 nKV an private Sicherheitsdienste übertragen werden dürfen.

4.6 Die Kantone sind bei der Privatisierung von Polizeiaufgaben ausgesprochen zurückhaltend. Nur wenige Kantone erlauben etwa die Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private im Bereich der Verkehrsregelung oder zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs. In einzelnen Kantonen dürfen private Sicherheitsdienste unter Leitung und Aufsicht der Kantonspolizei mit polizeilichen Aufgaben betraut werden, was jedoch nicht als Übertragung, sondern als Hilfstätigkeit zu betrachten ist. In den meisten kantonalen Polizeierlassen ist die Privatisierung implizit nicht erlaubt (vgl. Andreas Zünd/Christoph Errass, Privatisierung von Polizeiaufgaben, in Sicherheit & Recht 3/2012, S. 172).

5. Aufsicht über private Sicherheitsunternehmen

5.1 Wie bereits erwähnt, setzt § 12 Abs. 2 nKV bei der Auslagerung bzw. Übertragung einer staatlichen Tätigkeit, soweit sie überhaupt zulässig ist, voraus, dass die Aufsicht und der Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Behörden verbleiben.

5.2 Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 10. November 2010 regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private und schafft eine Bewilligungspflicht für die Berufsausübung als Sicherheitsangestellter sowie für das Führen und den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens und führt eine Qualitätskontrolle ein. Das Konkordat umschreibt auch die persönlichen Voraussetzungen, welche ein Sicherheitsangestellter bzw. der Inhaber eines Sicherheitsunternehmens erfüllen muss.

Gestützt auf die erwähnten Empfehlungen der KKJPD regelt das Konkordat abschliessend, welche Sicherheitsdienstleistungen bewilligungspflichtig sind. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, welche aufgrund des Gewaltmonopols ausschliesslich durch die Polizei wahrzunehmen sind, weil sie typischerweise intensiv in die Rechtsstellung von Privaten eingreifen. Die Anhaltung und Identitätsfeststellung von lärmenden und randalierenden Personen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist nicht in der Aufzählung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Konkordats enthalten und lässt sich auch nicht unter die Kontroll- und Aufsichtsdienste (Ziff. 1) bzw. Ermittlungsdienste (Ziff. 7) subsumieren. Es handelt sich um Tätigkeiten, welche unter das Gewaltmonopol fallen und nicht vom Geltungsbereich des Konkordats erfasst werden. Das Konkordat vermag somit keine Rechtsgrundlage für die Übertragung polizeilicher Befugnisse an private Sicherheitsdienste im Sinne des Anliegens der Motionäre zu schaffen.

5.3 Nachdem der Kantonsrat am 25. April 2012 den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen abgelehnt hat, bestehen im Kanton Schwyz weiterhin keine gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeiten von privaten Sicherheitsunternehmen und deren Beaufsichtigung. Private Sicherheitsdienstleistungen können hierorts weiterhin ohne behördliche Bewilligung erbracht werden. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) können auch private Sicherheitsunternehmen aus EU-Staaten während 90 Tagen im Jahr grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Kanton Schwyz erbringen.

5.4 Polizeiliches Handeln muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsnorm abstützen, wenn in Grund- und Freiheitsrechte von Bürgern eingegriffen wird. Der Rechtsunterworfenen muss die Zulässigkeit von polizeilichen Zwangsmassnahmen aufsichtsrechtlich oder gerichtlich überprüfen lassen können. Es besteht überdies ein verfassungsmässiger Anspruch (Art. 29a BV) auf gerichtliche Überprüfung von polizeilichen Realakten wie Ausweiskontrollen und Wegweisungen.

Privates Sicherheitspersonal handelt im Auftrag eines profit- und interessenorientierten Sicherheitsunternehmens. Übt ein Angestellter eines Sicherheitsdienstes eine Zutrittskontrolle aus und kontrolliert er dabei Ausweise und Effekten, so besteht kein gleichwertiger Individualrechtsschutz wie wenn dies ein Polizist im Auftrag des Staates tut. Gegen Handlungen von Mitarbeitenden von privaten Sicherheitsdiensten besteht keine Beschwerdemöglichkeit. Ohne entsprechende Aufsichtsinstrumente besteht die Gefahr, dass ein privater Sicherheitsdienst sein eigenes Ordnungsrecht durchsetzt und quasi eine private Hausordnung im öffentlichen Raum aufstellt. Private Sicherheitsdienste sind nicht dem Gemeinwohl verpflichtet und orientieren sich nicht an den Grundrechten.

5.5 Mit der Ablehnung des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen besteht im Kanton Schwyz keine Qualitätskontrolle bei den privaten Sicherheitsfirmen. Jedermann kann ungeachtet seiner Ausbildung und Kenntnisse eine Firma gründen und entsprechende Dienstleistungen ausüben. Private Sicherheitsdienste geniessen deshalb in der Bevölkerung nicht die gleiche Akzeptanz wie die Kantonspolizei. Würden die Sicherheitsdienste mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet, so würden dadurch die konflikträchtigen Situationen im Umgang mit der Bevölkerung zunehmen.

6. Handlungsbedarf

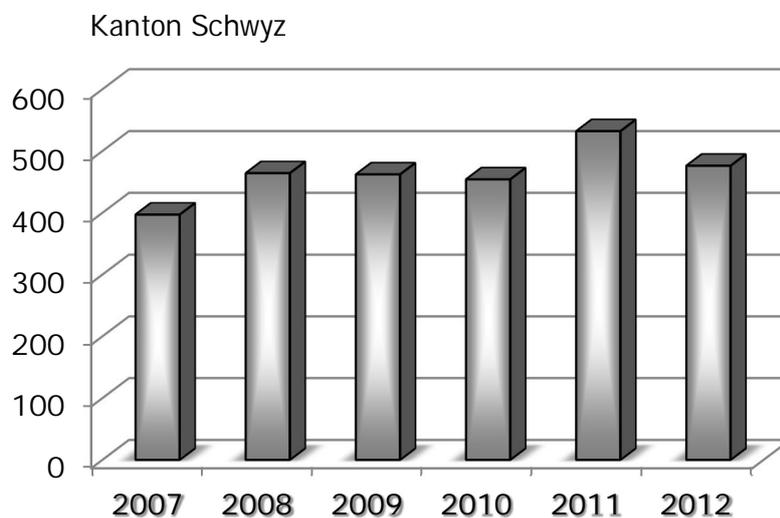
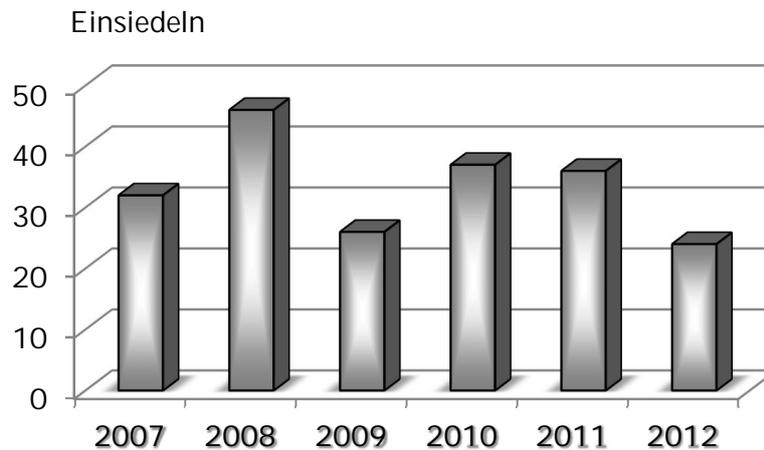
6.1 Nachtruhestörungen, Vandalismus, Littering, Verunreinigungen und Sachbeschädigungen lösen bei den Betroffenen und Geschädigten Frustrationen aus. Auch wenn solche Untaten zum sogenannten Bagatelldelikt zählen, werden sie von der Polizei nicht banalisiert. Es handelt sich um strafbare Handlungen, welche konsequent zu ahnden sind. In diesem Zusammenhang kann daran erinnert werden, dass die betreffenden Straftatbestände bei der Einführung der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung im revidierten Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (SRSZ 220.100) griffiger ausgestaltet wurden. Selbst wenn privaten Sicherheitsdiensten im Umfang der Anhaltung und Identitätsfeststellung polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden dürften, würde dies die Polizei von ihren strafprozessualen Aufgaben vor Ort, namentlich der Personenüberprüfungen, Befragungen und Beweiserhebungen nicht entbinden oder entlasten, weil diese Tätigkeiten nicht delegierbar sind.

6.2 Eine aktuelle Erhebung der Kantonspolizei über die im Zeitraum von 2007 bis im Dezember 2012 eingegangenen Meldungen wegen Nachtruhestörungen und Lärm im Bezirk Einsiedeln zeigt auf, dass die am 4. November 2008 eingereichte Motion M 12/08 unter dem Eindruck eines Jahres entstand, in welchem die Zahl der Nachtruhestörungen im Vergleich zum Vorjahr tatsächlich stark angestiegen war. Seither sind die Meldungen aus dem Bezirk Einsiedeln rückläufig. Im „Rekordjahr 2008“ waren es 46 Meldungen, seither werden jährlich durchschnittlich 30 Ereignisse gemeldet. Im ganzen Kanton ist die Anzahl der von der Einsatzzentrale erfassten Beschwerden wegen Nachtruhestörungen und übermässigem Lärm entsprechend dem Bevölkerungszuwachs mit rund 500 Meldungen pro Jahr leicht zunehmend. Es besteht somit kein spezifischer Bedarf nach Schwerpunktmassnahmen.

Unbesehen davon ist die Kantonspolizei weiterhin bemüht, ihren Auftrag auch in diesem Bereich im Sinne der Erwartungen der Bevölkerung wahrzunehmen, etwaige künftige Problemfelder gezielt zu bekämpfen und auch präventiv tätig zu sein.

Meldungen an die Einsatzzentrale betreffend Nachruhestörung und Lärm Jahre 2007 bis 2012*

*(bis 5. Dezember 2012)



7. Finanzielle Konsequenzen

Die Motionäre sind davon ausgegangen, dass die Umsetzung ihres Anliegens keine personellen oder finanziellen Folgen hätte. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die von öffentlichen Aufgabenträgern beauftragten privaten Sicherheitsdienste werden durch die Steuerzahler finanziert. Die Ausstattung privater Sicherheitsdienste mit polizeilichen Befugnissen entlastet die Polizei nicht von der Erfüllung ihres Grundauftrages zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und von den Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde. Es können deswegen keine polizeilichen Ressourcen eingespart werden.

Im Gegenteil muss befürchtet werden, dass die Kantonspolizei Mehraufwendungen in Kauf zu nehmen hätte. Zum einen besteht für Schweizer Bürger keine gesetzliche Pflicht, einen Personalausweis auf sich zu tragen, sodass private Sicherheitsdienste bei der eindeutigen Identitätsfeststellung ohnehin auf die Polizei angewiesen wären. Die Kantonspolizei müsste die vom Sicherheitspersonal festgestellte Identität von Amtes wegen nochmals prüfen. Allfällige von Angestellten von Sicherheitsdiensten festgestellte Delikte müssten trotzdem von der Polizei an die Strafverfolgungsbehörden rapportiert werden.

Nicht zuletzt müsste mit mehr polizeilichen Interventionen gerechnet werden, weil es zwischen dem privaten Sicherheitsdienstpersonal und den vielfach unter Alkoholeinfluss stehenden Nachtruhestörern und Randalierern zu Eskalationen kommen dürfte und das Sicherheitspersonal solche Situationen so oder so nicht abschliessend bereinigen könnte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat durchaus Verständnis für das Anliegen der Motionäre hat, er aber die angeregten Massnahmen als nicht zielführend und unter dem Aspekt des staatlichen Gewaltmonopols als problematisch erachtet. Demzufolge ist die vorliegende, als Postulat erheblich erklärte Motion mit diesem Bericht als erledigt abzuschreiben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Mit diesem Bericht gilt die als Postulat überwiesene Motion M 12/08 „Mehr Handlungsspielraum für den privaten Sicherheitsdienst“ gemäss § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat als erledigt.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten); Kantonspolizei; Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber